Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

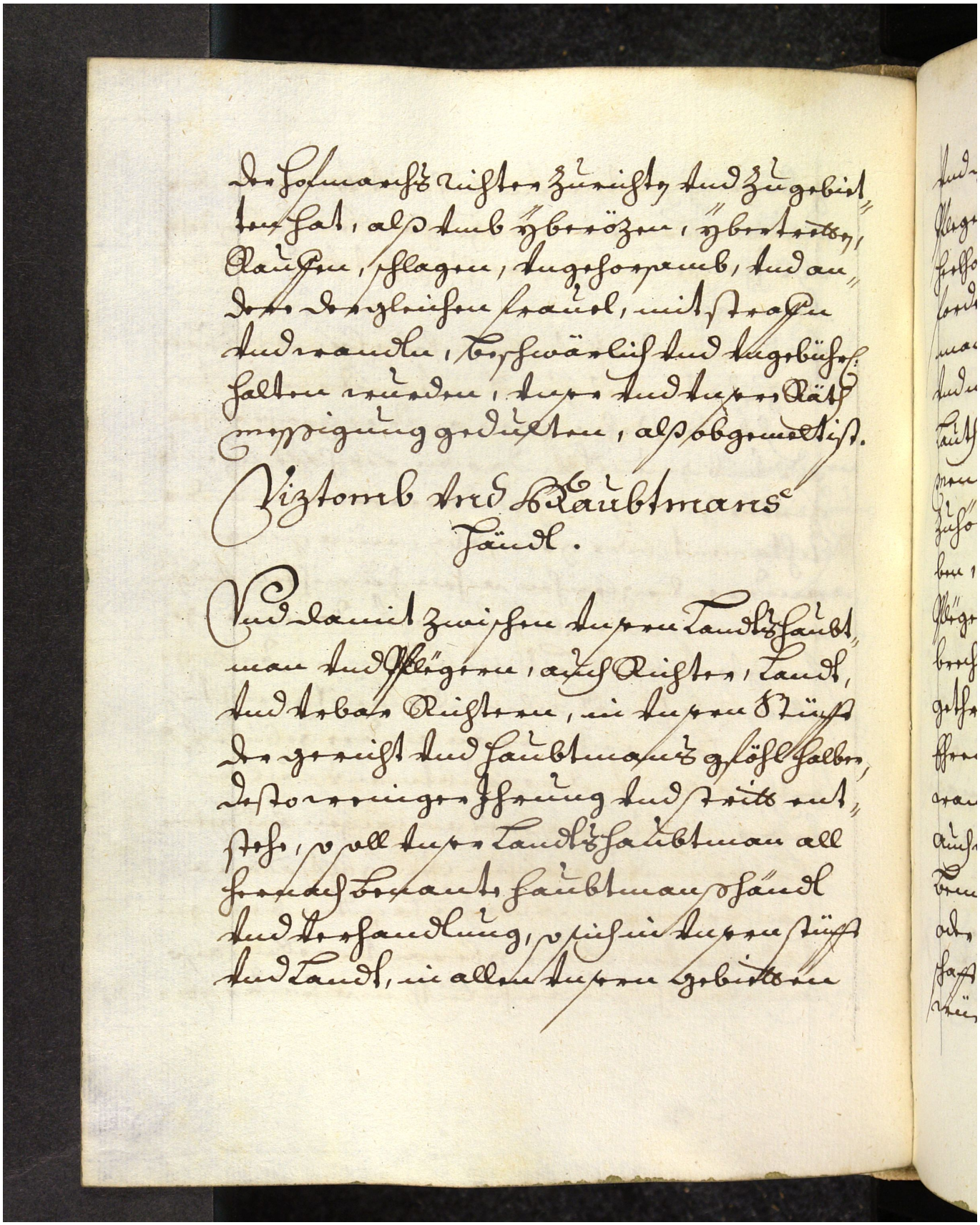

des Lehenmans Rechten zuegehörig vnd zugebiet
ten Lehen, als vmb vbersözen, vbertrettung,
Rauffen, schlagen, zugesprochen, vnd an
dern dergleichen handl, mit straffen
vnd rauchen, verschwärlich vnd vngebüch
lichen rueden, thun vnd lassen, Rath
mitzeigung zu thun, als obgemelt ist.

Vitztum vnd Landtmans Gericht.

Vnd damit zwischen dem Landtsfürsten,
man vnd Pfleger, auch Richter, Landt,
vnd andern Richtern, in dem Fürs
den gericht vnd Landtmanns geföll halben,
der vorrueg Ehrung vnd strittigkeit
sey, soll der Landtshauptman all
hie des Landts Hauptman gericht
vnd verhandlung, wie in dem fürs
tenthumb Landt, in allen dem gebietten